



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 59/25

Luxemburg, den 8. Mai 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-318/23 | Kommission / Slowenien (Deponie Bukovžlak)

### **Abfallbewirtschaftung: Der Gerichtshof verhängt eine finanzielle Sanktion gegen Slowenien, weil es seinen Verpflichtungen bei der Deponierung von Abfällen nicht nachgekommen ist**

*Der Gerichtshof hatte bereits in einem ersten Urteil im Jahr 2015 eine Vertragsverletzung Sloweniens festgestellt*

Auf eine Klage der Europäischen Kommission hin entschied der Gerichtshof mit Urteil vom 16. Juli 2015<sup>1</sup>, dass Slowenien gegen das Unionsrecht im Bereich der Abfallbewirtschaftung<sup>2</sup> verstoßen hatte. Dieser Verstoß hing u. a. mit der Existenz einer illegalen Deponie in der Gemeinde Teharje (Bukovžlak) zusammen, da Slowenien die Aufbringung von Baggeraushub gestattet hatte, ohne zu prüfen, ob an dem betreffenden Standort andere Abfälle abgelagert worden waren, und ohne Maßnahmen zu ergreifen, um die nicht unter die erteilte Genehmigung fallenden Abfälle zu beseitigen.

Da Slowenien nicht die zur Durchführung dieses Urteils erforderlichen Maßnahmen ergriffen hatte, erhob die Kommission im Mai 2023 eine neuerliche Vertragsverletzungsklage, mit der sie beantragte, Slowenien zur Zahlung eines Pauschalbetrags zu verurteilen<sup>3</sup>.

**Der Gerichtshof gibt dieser Klage statt** und stellt fest, dass Slowenien das Urteil vom 16. Juli 2015 bei Ablauf der von der Kommission gesetzten Frist<sup>4</sup> nicht durchgeführt hatte.

Der Gerichtshof vertritt die Auffassung, dass dieser Mitgliedstaat genügend Zeit hatte, um die Sanierung der fraglichen Deponie zu erreichen, und dass die Verzögerung insbesondere weder mit der Covid-19-Pandemie noch mit der durch diese Pandemie verursachten Störung der Verwaltungstätigkeit gerechtfertigt werden kann.

Zur Verhinderung künftiger Verstöße gegen das Unionsrecht **verurteilt der Gerichtshof Slowenien, an die Kommission einen Pauschalbetrag von 1 200 000 Euro zu zahlen.**

Bei der Festsetzung dieses Betrags hat der Gerichtshof die insoweit relevanten Faktoren wie Schwere und Dauer der festgestellten Verstöße sowie die Zahlungsfähigkeit Sloweniens berücksichtigt.

Zur Schwere stellt der Gerichtshof fest, dass das Fehlen einer vollständigen Durchführung seines Urteils vom 16. Juli 2015 als besonders schwerwiegend anzusehen ist, da es erhebliche Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit mit sich brachte.

Zur Dauer der Zuwiderhandlung stellt der Gerichtshof fest, dass die Vertragsverletzung vom 16. Juli 2015 bis zum 13. November 2024 andauerte, d. h. neun Jahre und vier Monate, was eine beträchtliche Dauer darstellt.

**HINWEIS:** Gegen einen Mitgliedstaat kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Verpflichtungen eine Vertragsverletzungsklage erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die

Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen. Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

[Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils](#) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über [„Europe by Satellite“](#) ☎+32 2 2964106.

**Bleiben Sie in Verbindung!**



<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2015, Kommission/Slowenien, [C-140/14](#).

<sup>2</sup> [Richtlinie 2008/98/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle; [Richtlinie 1999/31/EG](#) des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien; [Entscheidung 2003/33/EG](#) des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG.

<sup>3</sup> Vgl. auch Pressemitteilung [IP/23/501](#) der Kommission vom 15. Februar 2023.

<sup>4</sup> D. h. am 8. August 2018.